

wurde; cf. Sten. Ber. 1871 S. 530 ff. und 629 ff. Anlagen zu den Sten. Ber. S. 186.

Art. 5.¹⁾

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse²⁾ beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Ausgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen³⁾ ausspricht.

1. Der Art. 5 hat im Vergleiche zu dem correspondirenden Artikel 5 der norddeutschen Bundesverfassung durch die Verträge eine Aenderung erfahren, indem das Veto des Bundespräsidiums in Betreff der in Art. 35 der Verf. bezeichneten Ausgaben eingeschränkt wurde.

2. Bei Verfassungsänderungen (Art. 78 Abj. I der Verf.) dürfen der Mehrheit nicht 14 Stimmen entgegenstehen; in den Art. 78 Abj. II der Verf. bezeichneten Fällen ist ein Mehrheitsbeschluß, sofern nicht der betheiligte Staat sich unter der Mehrheit befindet, unwirksam.

3. Das Veto erstreckt sich nicht bloß auf die Gesetze, sondern auch auf die hinsichtlich der fraglichen Materien bestehenden Verordnungen, Reglements und sonstigen Einrichtungen; vergl. hiezu oben in der ersten Abtheilung § 4 Ziff. IV 3 S. 27.

III. Bundesrath.¹⁾

Art. 6.²⁾

Der Bundesrath³⁾ besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung⁴⁾ sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt, Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„
Baden	3	„



Hessen	3	Stimmen
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"

zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte *) zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

1. Ueber die Natur des Bundesraths, dessen Wirkungskreis und Geschäftsgang siehe oben die erste Abtheilung § 4 Seite 21 ff.

2. Die Zahl der im Bundesrathe vertretenen Stimmen, welche früher 43 betrug, wurde in Folge des Eintritts der süddeutschen Staaten auf 58 erhöht. Der Schlusssatz des Art. 6 befand sich in Art. 7 der nordd. Bundesverf.

3. Fürst von Bismarck äußerte in der 9. Sitzung des Reichstags 1871 (Stenogr. Ber. S. 95): „Der Bundesrath ist nicht eigentlich eine Reichsbehörde, er vertritt das Reich als solches nicht; das Reich wird nach Außen durch Seine Majestät den Kaiser vertreten, das gesammte Volk wird durch den Reichstag vertreten, der Bundesrath ist nach unserer Auffassung recht eigentlich eine Körperschaft, in welcher die einzelnen

Staaten zur Vertretung gelangen, die ich nicht als centrifugales Element, aber als die Vertretung berechtigten Sonderinteressen bezeichnen möchte.“ Ferner bemerkte Fürst von Bismarck in der 18. Sitzung des Reichstags von 1871 (Stenogr. Ber. S. 298) gegenüber den Bestrebungen auf Einführung des Zweifammersystems: „Ich weiß nicht, was die Herren bewegt, den Bundesrath in den gesetzgebenden Faktoren nicht mitzuzählen; die Verfassung weist ihm die volle Gleichberechtigung an und wenn ich sage, er wiegt schwerer als ein gewöhnliches erstes Haus, so ist das, weil er zugleich ein Staatenhaus im vollsten Sinne des Wortes ist in viel berechtigterem Sinne, als das, was man gewöhnlich Staatenhaus nennt, was z. B. in der Erfurter Verfassung Staatenhaus genannt wurde. Dort stimmte im Staatenhause nicht der Staat, sondern das Individuum ab, und zwar nicht nach Instruktionen, sondern nach seiner Ueberzeugung. So leicht wiegen die Stimmen im Bundesrathe nicht; da stimmt nicht der Freiherr von Friesen, sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn; nach seiner Instruktion giebt er ein Votum ab, welches sorgfältig destillirt ist aus all den Kräften, die zum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirken; in dem Votum ist die Diagonale aller der Kräfte enthalten, die in Sachsen thätig sind, um das Staatswesen zu bilden; es ist das Votum der sächsischen Krone, modificirt durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrath abgeben läßt, verantwortlich ist.“ „Die Vota im Bundesrath nehmen für sich die Achtung in Anspruch, die man dem gesammten Staatswesen eines der Bundesglieder schuldig ist.“ Vergleiche hiezu oben die erste Abtheilung § 4 Ziff. III am Schlusse, S. 25 u. 26.

4. Vergleiche hiezu oben die erste Abtheilung § 3 Ziff. II S. 8. Für Lauenburg wird keine besondere Stimme geführt.

5. Die einzelnen Bevollmächtigten haben Substitutionsbefugniß; über die Verantwortlichkeit der Bevollmächtigten siehe oben § 4 Ziff. III Seite 25.

Art. 7.¹⁾

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen²⁾ und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften³⁾ und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
- 3) über Mängel,⁴⁾ welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Verathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.³⁾

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.⁴⁾

1. Die Fassung des Art. 7 der Reichsverf. weicht von dem Artikel 7 der norddeutschen Bundesverfassung in mehreren Punkten ab; in Abf. I Ziff. 1—3 wurden die allgemeinen, in der norddeutschen Bundesverfassung an verschiedenen Stellen erwähnten Befugnisse des Bundesraths zusammengefaßt (vergl. hierüber die Bemerkung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes bei Verathung der Verträge [Stenogr. Bericht S. 69]), sodann sind die Worte in Abf. III „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78“ neu, und endlich wurde der letzte Absatz mit Rücksicht auf die den süddeutschen Staaten eingeräumten Ausnahmen beigefügt.

2. Ueber die Theilnahme des Bundesraths an der Reichsgesetzgebung siehe oben § 4 Ziff. III 1 Seite 22, dann den § 23 der Verfassung.

3. Ueber das Ordnungsrecht und die sonstigen Befugnisse des Bundesraths siehe oben § 4 Ziff. III 2 ff. S. 22.

4. Vergl. hiezv oben Art. 4 Note 2.

5. Ueber die Geschäftsordnung des Bundesraths siehe oben § 4 Ziff. IV S. 26 ff.

6. Da die Bundesrathsausschüsse nur eine vorbereitende und consultative Thätigkeit haben, so findet der letzte Absatz des Art. 7 auf die Abstimmung in den Ausschüssen keine Anwendung.

Art. 8.¹⁾

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse²⁾

1) für das Landheer und die Festungen;

2) für das Seewesen;

3) für Zoll- und Steuerwesen;



- 4) für Handel und Verkehr;
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- 6) für Justizwesen;
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.²⁾

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

1. Der Art. 8 der norddeutschen Verf. erlitt mehrfache Veränderungen, indem

a. nunmehr in jedem Ausschusse außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein müssen, während früher nur zwei erforderlich waren,

b. indem das Recht Bayerns auf einen ständigen Sitz in dem Ausschusse für Landheer und Festungen eingeschaltet, und

c. der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten neugeschaffen wurde. Zu bemerken ist ferner, daß auch Württemberg nach Artikel 15 Abs. II der Militärkonvention einen ständigen Sitz in dem sub b erwähnten Ausschusse hat.

2. Ueber die Aufgabe der Ausschüsse siehe oben § 4 Ziff. IV 2 Seite 26.

3. Die Aufgabe dieses Ausschusses ist, wie diejenige der anderen Ausschüsse vorwiegend eine consultative; die Befugniß, die Gesandten zu instruiren und überhaupt unmittelbar in die auswärtige Politik einzugreifen, kommt ihm nicht zu; siehe die Rede des Präsidenten des Bundes-



kanzleramtes am 5. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. S. 69 u. 70), dann die Verhandlungen des bayr. Landtags 1870, Bd. IV S. 24.

Ferner wurde bei den Reichstagsberatungen ausdrücklich constatirt, daß auch dieser Ausschuß in Berlin zu tagen habe (Stenogr. Ber. 1870 S. 141).

Art. 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß, dajelbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.¹⁾

Art. 11.²⁾

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen³⁾ zu, welcher den Namen deutscher Kaiser¹⁾ führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten,²⁾ im Namen des Reichs Krieg zu erklären⁶⁾ und Frieden zu schließen, Bündnisse⁷⁾ und andere Verträge⁴⁾ mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte⁵⁾ zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.¹⁰⁾

In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4¹¹⁾ in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

1. Ueber die Stellung und Zuständigkeit des Präsidiums siehe oben die erste Abtheilung § 5 Seite 28 ff.